

**Satzung**  
**über die Verwendung des Landkreiswappens und des Landkreislogos**  
**in der Fassung vom 09.05.2014**

**I. Allgemeines**

**§ 1**  
**Landkreiswappen**

Der Landkreis Ansbach führt ein Landkreiswappen und ein Landkreislogo.

**§ 2**  
**Darstellung**

I. Die Wappenbeschreibung lautet:

1. Unter geteiltem Schildhaupt, darin vorne geviert von Silber und Schwarz, hinten in Rot drei silberne Spitzen und in Gold ein rot bewehrter schwarzer Doppeladler.
2. Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb bzw. Beige und Silber durch Weiß dargestellt.
3. Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sind senkrechte Striche für das Rot zu verwenden.

II. Das Landkreislogo kann auf zwei Arten dargestellt werden.

Die Logobeschreibungen lauten:

1. Silhouette des Plönleins in Rothenburg ob der Tauber, des Marktplatzes von Feuchtwangen und des Bäuerlinsturmes in Dinkelsbühl. Diese drei Darstellungen werden auf einem Umriss der Landkreiskarte, ihrem geographischen Standort nach angeordnet. Im östlichen Teil der Landkreiskarte wird das Landkreiswappen abgebildet.
2. Die Silhouetten der drei Städte können im Einzelfall auch losgelöst von der Landkreiskarte angeordnet werden.

**II. Verwendung durch den Landkreis**

**§ 3**  
**Verwendung durch Landrat und die Landkreisverwaltung**

1. Der Landkreis führt das Wappen in seinem Dienstsiegel.
2. Das Wappen bzw. das Logo kann auf Urkunden, Briefbögen und Briefumschlägen des Landrats und der Landkreisverwaltung sowie an Gebäuden des Landkreises (architektonische Verwendung) dargestellt werden. Sie dürfen außerdem in elektronischer Form verwendet oder veröffentlicht werden.

## **§ 4**

### **Verwendung durch Mitglieder der Kreisorgane**

1. Die Fraktionen des Kreistages Ansbach sind berechtigt, das Wappen bzw. das Logo in ihrem Briefbogen zu führen.
2. Die einzelnen Mitglieder des Kreistages Ansbach sind berechtigt, das Wappen bzw. das Logo in ihrem Briefbogen bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Mandatsträger zu verwenden.

### **III. Verwendung durch Dritte**

## **§ 5**

### **Genehmigungspflicht**

1. Jede Verwendung des Landkreiswappens (Art. 3 Abs. 3 LkrO) bzw. des Landkreislogos durch Andere bedarf der Genehmigung des Landkreises.
2. Die Verwendung des Landkreiswappens und des Landkreislogos wird durch den Landrat genehmigt.
3. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Verwendung dem Ansehen des Landkreises Ansbach dient und der Landkreis dadurch nach Außen präsentiert wird.
4. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.

## **§ 6**

### **Widerruf**

1. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Sie ist zu widerrufen:
  - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt, oder
  - b) wenn die Gebühr nach § 7 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, dem das Kreiswappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

## **§ 7**

### **Gebühr**

1. Für die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens wird nach § 2 der Kostensatzung des Landkreises Ansbach, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz eine Gebühr von 10 € bis 500 € erhoben.
2. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen des Landkreises Ansbach dient.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der  
Veröffentlichung in Kraft.

Landratsamt Ansbach  
Landrat